

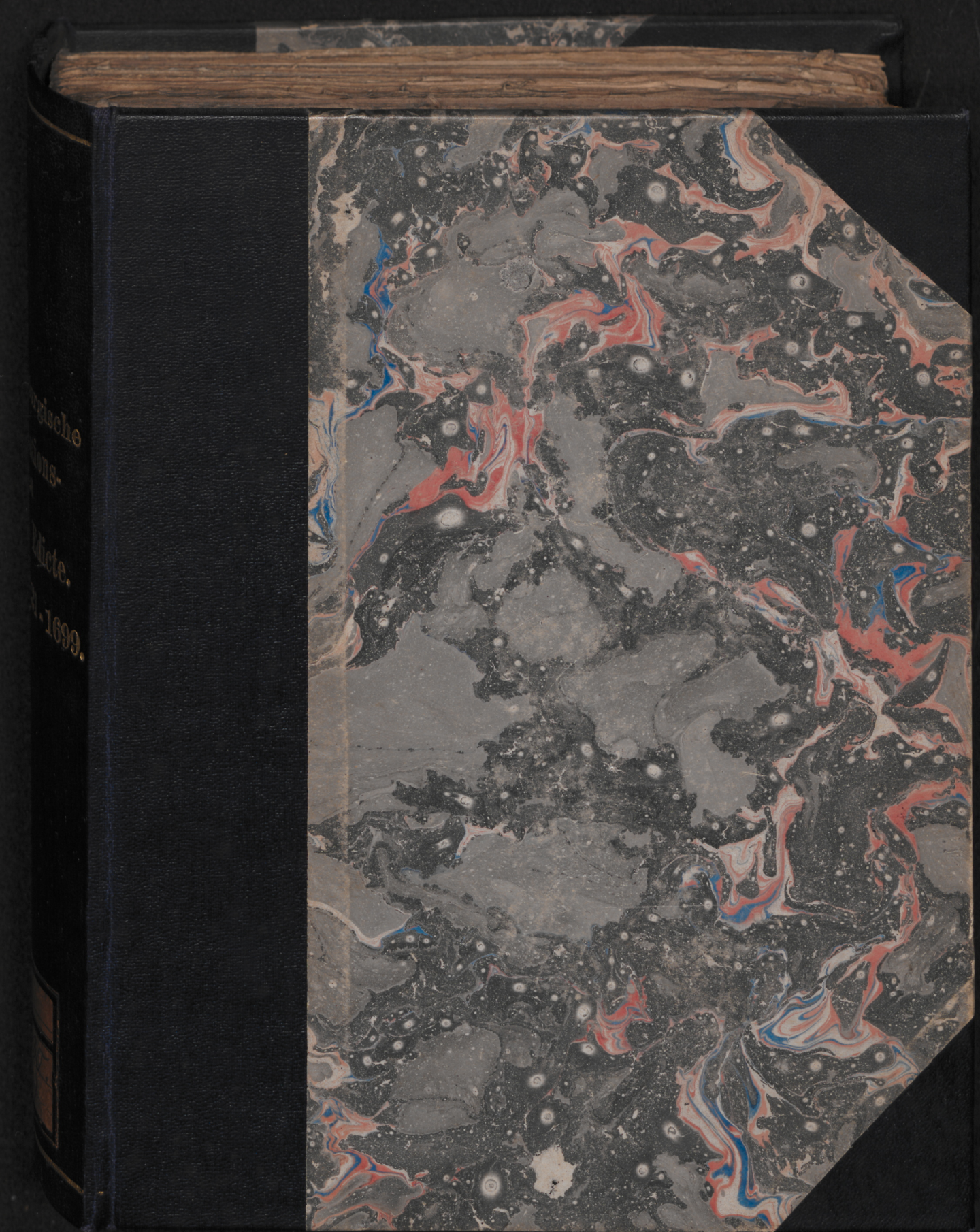
Contribution-Edict. Gegeben zu Schwerin/ Den 27. October. Anno 1697

Schwerin: Schröder, 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756279461>

Druck Freier  Zugang





MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



CONTRIBUTION-
EDICT.

Begeben zu Schwerin /

Den 27. October.

ANNO 1697.



SCHWERIN /

Gedruckt bey Joh. Schröders Erben.

CONTRIBUTIO
EDICTI

Venerabilis Academiae
Rostockensis



ON THE ...
...
...

Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Raseburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Wirigen / nechst Entbietung Unserß gnädigsten Grusses /
Allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt- Leu-
ten / Verwaltern / Rükemeistern / auch denen von der
Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen
in den Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen und
Landes Eingeseßenen / Geist- und Weltlichen
Standes / hiemit zu wissen:

Nachdem E. E. Ritter und Landschafft Bey dem anhero
aufgeschriebenen Diät- und Convocations-Tag / dar-
auff Unserer Herzogthumbder Deputirte gehorsambst
erschienen / nach gnädigst vorgetragener Proposition zu forder-
samster Beybringung der aus jeden Herzogthumb auff dieß
Jahr affignirten und erfordernten 200. Römer Monathen / sich
erklähret / und dabey / den eine Zeithero gebrauchten Interims-
Modum contribuendi wiederumb citra præjudicium zur Hand
zunehmen / Unterthänigst gesucht / So sind Wir / gestalten
umständen nach / gemüßiget / mit vorbehalt der übrigen Be-
fügnis / die Steuer durch dieses öffentliche Edict außzuschreiben
und collectiren zulassen. Ordaen

S Ordnen und befehlen demnach hiemit / daß die von Adel und andere Landbegüterte / vor dießmahl von ihren eigenen Gütern und Vorwerkken / so sie selbst im Gebrauch haben / un̄ administriren, oder durch ihre Schreiber administriren lassen / nach der Auffath / davon in diesem 1697. Jahr der Einschnitt gewesen / die Collete entrichten sollen / und zwar mittelst Zahlung von jedem Wispel hartes Kornes 3. Gulden 20. Schilling / vom Wispel weiches Kornes aber 1. Gulden 22. s. alles nach Pothimer Maas (wie den auch ein jeder Edelmann und Landbegüterter schuldig seyn soll / sich so fort auff seinem Guth einen Pothimischen Scheffel / dafern er noch keinen hat / anzuschaffen) gerechnet.

Wann aber einer von Adel sein Guth andern verpensionire, oder von einem andern eins in Pension hat / so wird Kopffsteuer und Vieh-Schatz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Auffsaat gesteuert; Wie den auch diejenigen Edelleute und Landbegüterte / welche eigene Schaaffe haben / dabey ein Kostknecht gehalten wird / von dem Sunftentheil den Vieh-Schatz erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der Auffsaat steuren.

Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun / Verordnen und gebieten Wir weiter hiemit / daß die in Unserm vorigen Edicto vom 26. Septembr. Anno 1688. gemachte Vier Classen, respectu des Kopff-Geldes / und Vieh-Schatzes / wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet / observiret und herbey getragen werden solle / jedoch in der Maasse / wie in beygefügten Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribuenten zu richten haben. Die Pensionarien aber so 100. Rthl. Pension oder noch darunter geben / werden hiemit in Terciam Classen, und die 200. Rthl. oder darunter geben / in Secundam Classen versetzt / die aber über 200. Rthl. Pension geben / bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beampte und andere Adliche Pensionarii an Ende

des staats ihre Specifications eigenhändig unterschreiben / und
mit ihren Bittschafften bestärcken / daß sie die Kopf-Steuer Edict-
mäßig nach proportion ihrer Pension entrichtet.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz
Parchimer Maaß / so von dem 7. Decembr. zur Mühlen gebracht
wird / 3. Schilling Accise gegeben / und von denen verordneten
Einnehmern / ohn unterschleiff und connivirung eingehoben und
geliefert werden. Weil auch einige von Adel und Landbegü-
terte des Brau- und Krug-wesens sich gebrauchen / so ist billig /
daß dieselbe auch die Malz Accise denen Städten gleich auff
dießmahl / vermittelst einer richtigen Specification an Eydes
staats erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig angegeben /
arbitrarië bestraffet werden.

Wann auch allem Ansehen nach / der modus nach der Ein-
oder Aussath vielen unterschleiff unterworfen / und das Publi-
cum dadurch leichtlich verfürhet werden dürffte / wann nicht al-
les völlig Specificiret, oder der Grund-Herrn eigenes von der
Unterthanen Vieh nicht richtig separiret werden solte: So ver-
ordnen Wir gnädigst / und zugleich ernstlich / daß die von Adel und
andere Gutts-Herrn ihr gesambtes groß und kleines Vieh /
Schaaff und Immen denen Specifications ohn Beysetzung des
Selbes / mit inseriren, und zu dem Ende solchen Verzeichnissen
eigenhändig die Unterschrift mit folgenden Worten hinzu thun
sollen.

Daß in vorher geschriebener Specification Ich meine
Aufsaat richtig verzeichnet / auch von meiner Bau-
ren / Schäffers und anderer Leute Viehe das allerge-
ringste Haupt nicht unter mein eigenes angefehlet / oder
bermischet habe / solches bekenne Ich an Eydes staats /
bey meinem Christlichen Gewissen / und redlichen
wahren Worten.

Wörbz

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der Ein-
faat etwas verschweigen / sol derselbe vor jeden Wipfel harten
und weichen Kornes / oder was darunter verhehlet wird / XX.
Rthl. da aber ein mehres ausgelassen / die gedoppelte Straffe
mit XL. Rthl. erlegen.

Würde auch der Guths-Herr einig frembdes Vieh unter
den Seinigen in der Verzeichnis mit vermengen / soll Er von ei-
nem jedem Haupt grosses Vieh X. Rthl. und von kleinen IV.
Rthl. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadver-
sion nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es
soll auch dem Eigenthümer das solcher Gestalt verstecktes Vieh
so fort abgenommen / und auff unsere negst gelegene Meyerhofs
getrieben werden.

Nicht weniger / sollen gleichfalls so woll unsere Beampten /
als die Städte ihre Specificationes, umb Edict mäßig zu steuren /
nichts zu unterschlagen / noch Partheylich zu dispensiren, an Ey-
des stat in obgesetzten formalibus unterschreiben / und da die sub-
scriptiones nicht der gestalt eingerichtet / sollen die Specificatio-
nes von unsern Einnehmern in Rostock nicht angenommen wer-
den. So aber hierunter eine Partheyligkeit und Unterschleiff be-
funden wird / sollen so woll die Einnehmere als Burgermeister
und Rath / welche darzu mit gehelet / wie auch die Contribuenten,
nicht weniger derer Nachbahren / so den Unterschleiff mit besor-
dert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestrafft
werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wann wieder verhoffen
obgesetzter massen / das intendirte quantum nicht völlig einkom-
men wurde / das / was daran mangelt / alsdenn ohne publicirung
eines fernern Edicts auch einfodern zu lassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / hiemit gnä-
digst und ernstlich / das sie in gejamt / und jeder Contribuent be-
sonders unserer zum Creyß Kassen in Rostock bestellten Ein-
nehmern /

nehmern innerhalb 14. Tagen die obbeschriebener massen erforder-
te Specification ihrer ganzen Contribution in duplo, und zu-
forderst auch ohne Geld einliefern / und auff einstehenden 2. De-
cembris die Steuer an harter und grober gangbarer Münze /
als die neuen Churbrandenb und Lüneburgisch. Zweymarcstück
für vollbahr erlegen / solches auch sub pœna paratissimæ execu-
tionis nicht anders halten sollen.

Und als auch wieder die Executores Klage geführt wird //
dass sie in exigirung Ihrer Execution Gebühr excediren, so sol-
len sie das für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter
extendiren, als auff ein jedes Pferd so woll Ihre / als auch auff
die Ihnen contra morolos zur execution mit gegebene / einen
Tag und Nacht 1. Viertel. Habern oder 1. halb Viertel Gersten
Parchims. Maass / und nebst der Speisung täglich an Selde 8.
E Schilling / und sollen die Executores von denen Orten / wo sie
nicht selbst gegenwärtig sind / oder exequiren, auff ihre Person /
keine execution Gebühr fodern / noch die Contribuenten duplici-
onere für sich und ihre zugeordnete zugleich / auffer special con-
cession, belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe / als
von dem Tag / da die Executores oder zugeordnete bey denen
rehtirenden Contribuenten anlangen / und würcklich sich auff-
halten / angerechnet werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten Termino ohn
einige Seumnus und Behinderung gehorsambst und ohnfehl-
bahrlich gelebet und nachgesetzt werden möge; So haben Wir
dieselbe durch dieß offenes Edict zu jedermännigliches Wissen-
schafft publiciren und verkündigen lassen. wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zurichten / und für
Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall der
Seumnus

Seinnus und gebrauchten Unterschleiff nicht außbleibet,
sich vorzusehen wissen wird. Uherkundlich unter Unserm Fürst-
lichen Insiegel / Gegeben den 27. Octobris
Anno 1697.



SCHEMA,

Wie ein jeder zu steuren hat nach dem EDICT

de dato Schwerin/ den 27. Octobr.

ANNO 1697.

Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden/ die Frau 5. Gulden 12. s. das Kind
3. Gulden 16. s.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6 s. Die Frau 3. Gulden 3. s. Das
Kind 2. Gulden 2. s.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. s. Die Frau 2. Gulden 18. s.
Das Kind 1. Gulden 18. s.

Noch in selbiger Classe vom Perlensticker ansehend.

Der Mann 3. Gulden 18. s. Die Frau 1. Gulden 21. s. Das
Kind 1. Gulden 4. s.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18 s. Die Frau 1. Gulden 9. s. Des
Schäffers Söhne/so Knechte Dienste thun/ wie auch die Knech-
te/ jeder 1. Gulden 9. s.

Die Töchter/so Mägde Dienste thun/ im gleichen die Schäf-
fer Jungens/ und der Schäffer Knechte Frauens jede Persohn
16. s.

IV. Nach der Vierden Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. s. Das
Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern s.

Der Mann 2. Gulden 9. s. die Frau 1. Gulden 4. s. 6. Pf.
Das Kind 20. s. Aber

Abermahl in selbiger Classe nach dem Dritten §.

Der Mann 2. Gulden 9. §. Die Frau 1. Gulden 4. Schill.
6. Pfen das Kind 20 Schill. Die Handwercks Gesellen / die
Leinweber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande / jeder
20. Schilling.

Die also genandte Holländer / wann sie 30 Kühe und darü-
ber in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden / die Frau 1.
Gulden / das Kind 6. §. die aber so von 20. bis 30. Kühe haben /
gebenden dritten Theil / und die so unter 20. haben / den halben
Theil weniger.

Die Einleger auff dem Lande / so nicht Untertanen seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. §. 9. Pfen. Die Frau 1. Gulden
6. §. das Kind 20. §. vom Scheffel hart Korn 10. §. vom Scheffel
weich Korn 5. §. Die in den Städten auf ihre Hand liegende
Mann- und Weibs- Persohnen / Knechte oder Mägde / die Manns-
Persohn 3. Gulden / die Frauens- Persohn 2. Gulden.

Die Einleger so umb Geld dröschten / und zu anderer Arbeit
sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. §. die Frau 3. Gulden 9. §. das Kind
2. Gulden 6. §.

Die Dröschter.

Der Mann 2. Gulden 12. §. 9. Pfen. die Frau 1. Gulden 6. §.
das Kind 20. §. Die Dröschter so gewisse Hoff- Scheuren auf
dem Lande haben / und gewöhnliche Einleger Dienste thun / ge-
ben den Bauern gleich.

Alle Bauersleute und Hirten insgemein / unter Fürstlichen Aemtern /
Adelichen Eizen / und sonstigen Eizen und Weltlichen
ohn unterschied.

Der Mann 1. Gulden 6. Schill. die Frau 15. §. das Kind 10.
§. der Knecht 16. §. 6. Pfen. die Magd 7. §. Handwerck- und Dienst-
Jungen 7. §. Knecht Weiber 7. §.

Don

Von der Muffath.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jedem
Wispel Parthimer Maasß hart Korn 3. Gulden 20. Schilling/
vor jeden Wispel weiches Korn nach selbiger Maasß 1. Gulden
22. Schilling.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Ew-
genthümern / in gleichen von den Adlichen Höfen und perti-
nentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. s. vor ein Haupt-Rind-
viehe über Jährig 13. s. vor jedem Basel-Schwein / so zu Basel
bleibet / oder in der Mast getrieben 2. s. Säugende Färetel aus-
genommen / vor Ziegen und Böcke 7. s. 6. Pfen. vom Hoicken 3.
s. 3. Pfen. vor ein Stock Timmen 7. s. vor jedem Schaaff / Ha-
mel oder Lam / ohn unterscheid / Semenge / halb oder Butenvie-
he / nach oder über Ordnung 3. s.

An den Ohten / da in diesem Jahr sich Mast findet / wird
vor jedes Schwein gegeben 2. s.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administri-
ren, eigene Schaaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von
dem Fünften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaf 3.
Schilling.

Die Schäfer geben den Vieh Schaz andern im Lande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in den Städten und auf
dem Lande.

Noch giebet ein Schäfer / so die Schäferey gepachtet / über
voriges / von jedem 100. Schaafen 20. s.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. s. Vom

Vom Handel.

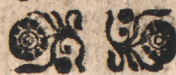
Als vom Seiden-Krahn / Gewandschnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen Handel / von jedem Handel 10. Gulden 12. Schilling. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnis / also daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht eine moderation hiebey geschehe. Die Mülheren-Nahrung treiben 7. Gulden / worunter auch die Fürstl. Bediente / welche Mülheren treiben / mit begriffen.

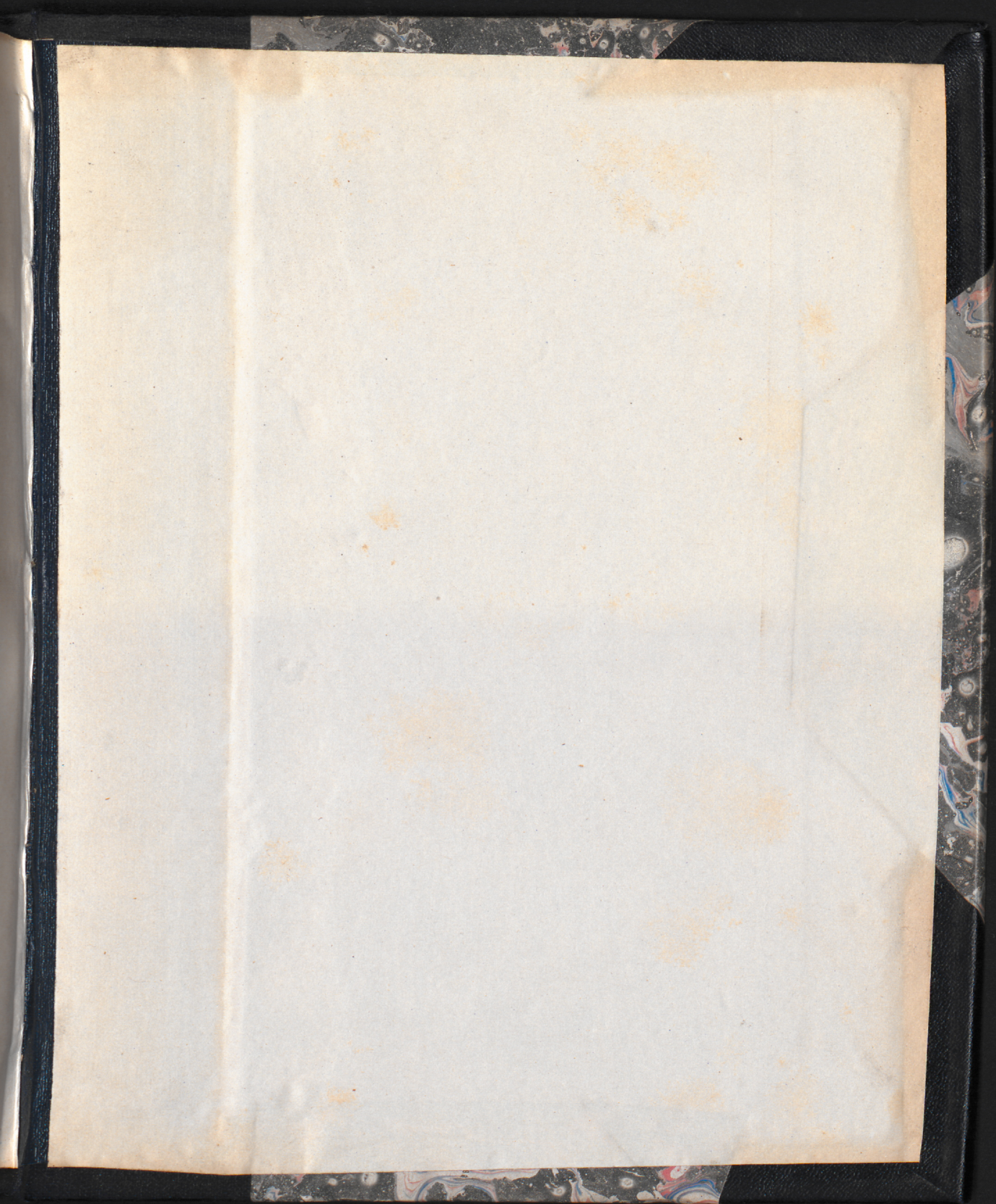
Von Handwercken.

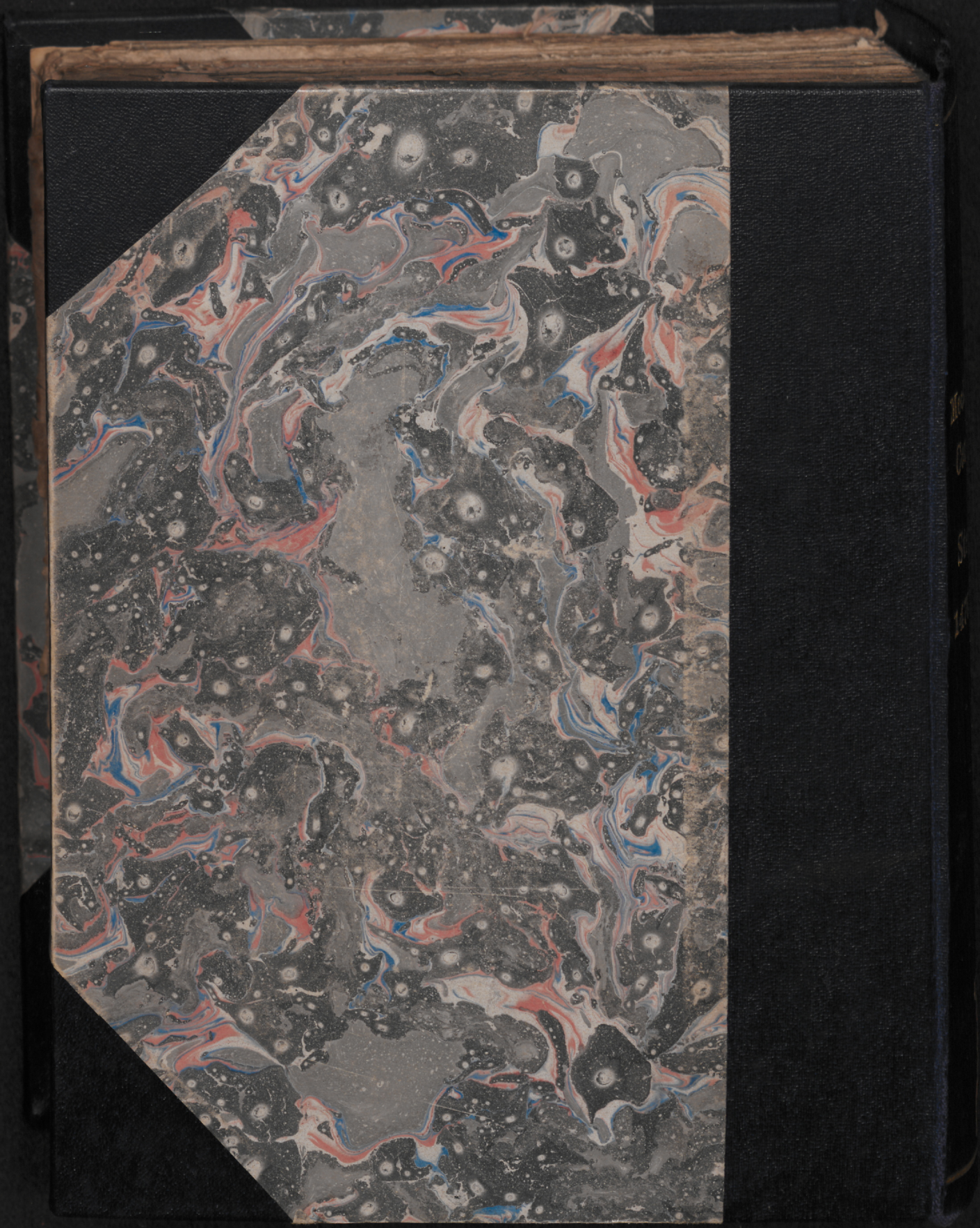
Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. Schilling. Nach der Vierdten Ordnung die Küster und Bauersleute auf dem Lande / so Krügerey und Handwercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasmeister von jeder Hütte 30. Gulden / die Glas-Hütten Knechte 1. Gulden.

An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maas 3. Schilling. Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auf dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und nach proportion der Blase min- oder mehr. Von einer Grütz-Overren 2. Gulden 12. Schilling. Vor eine Tonne ausländisch Bier 7. Schilling.







Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

